

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Cornelia Seibeld (CDU)

vom 13. November 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. November 2024)

zum Thema:

Aktivitäten und Verbindungen des Al-Mustafa-Instituts in Berlin-Lichterfelde

und **Antwort** vom 28. November 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. Dezember 2024)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Frau Abgeordnete Cornelia Seibeld (CDU)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20890

vom 13. November 2024

über Aktivitäten und Verbindungen des AI-Mustafa-Instituts in Berlin-Lichterfelde

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Schriftliche Anfrage 19/20890 betrifft in Teilen den Kenntnisstand und die Arbeitsweise der Verfassungsschutzbehörde des Landes Berlin. Hierzu kann der Senat nur eingeschränkt öffentlich Auskunft geben. Zwar ist der durch Art. 45 Abs. 1 der Verfassung von Berlin verbürgte parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Der Informationsanspruch ist jedoch nach gefestigter Rechtsprechung begrenzt, und zwar insbesondere durch Grundrechte Dritter, das Staatswohl und den Schutz der Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Regierung (vgl. Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin, Beschluss vom 20. März 2019 – VerfGH 92/17, juris Rn. 21). Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die geheimhaltungsbedürftig sind, hat der Senat daher zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann.

Der Senat ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Antworten oder Teile der Antworten zu den Fragen 1, 2, 5, 6 und 7 der Schriftlichen Anfrage 19/20890 geheimhaltungsbedürftig sind. Eine öffentliche Stellungnahme – außerhalb der Verfassungsschutzberichte – zum Beobachtungsstatus, zur ideologischen Zuordnung und zu Aktivitäten von Organisationen würde Rückschlüsse auf den Aufklärungsbedarf, die

Erkenntnisgewinnung und den Erkenntnisstand der Verfassungsschutzbehörde in einem ganz bestimmten Beobachtungsbereich ermöglichen. Dies kann für die Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörde und damit für die Sicherheit und den Bestand des Bundes, des Landes Berlin oder eines anderen Landes und den Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung schädlich sein, weil sich Beobachtungsobjekte und die für sie eintretenden Einzelpersonen darauf einstellen und in ihrem Verhalten danach ausrichten können. In der Folge bestünde die Gefahr, dass die Erkenntnisgewinnung wesentlich erschwert wird bzw. weniger effektiv ist.

1. Welche Erkenntnisse hat der Senat über die Aktivitäten des AI-Mustafa-Instituts in Berlin-Lichterfelde seit seiner Gründung im Jahr 2016, insbesondere hinsichtlich
 - a) der Anzahl der Studierenden und deren Herkunftsländern,
 - b) der Lehrpläne und Lehrinhalte,
 - c) der Finanzierungsquellen?

Zu 1. a) bis c):

Es handelt sich bei dem AI-Mustafa-Institut Berlin um keine vom Land Berlin staatlich anerkannte (private) Hochschule gemäß § 123 Berliner Hochschulgesetz (BerHGG), sondern um eine sogenannte sonstige Einrichtung auf Grundlage von § 124a BerHGG. Die Rechtsaufsicht liegt demnach nicht beim Land Berlin bzw. der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege.

Das AI-Mustafa-Institut in Berlin bewirbt auf seiner Internetseite einen Bachelorstudiengang für islamische Theologie. § 124a Absatz 1 BerHGG regelt die Möglichkeit von Niederlassungen von staatlichen Hochschulen, Hochschulen in staatlicher Trägerschaft oder staatlich anerkannten Hochschulen im Land Berlin. In diesem Rahmen wurde das Studienangebot des AI-Mustafa-Institut Berlin der Senatsverwaltung ordnungsgemäß angezeigt. Die Gradverleihung des Bachelorstudiengangs erfolgt durch eine ausländische Hochschule (AI-Mustafa Universität, Qom/Iran). Aufgrund der diesbezüglichen Änderung des Berliner Hochschulgesetzes ist seit 2021 weder eine Erweiterung des Studienbetriebs des AI-Mustafa-Institut Berlin noch die Anzeige des Studienbetriebs anderer Einrichtungen aus dem Iran zulässig.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

2. Welche Verbindungen bestehen nach Kenntnis des Senats zwischen dem AI-Mustafa-Institut in Berlin und
 - a) der AI-Mustafa International University im Iran,
 - b) den iranischen Revolutionsgarden, insbesondere der AI-Quds-Brigade,
 - c) dem kürzlich verbotenen Islamischen Zentrum Hamburg (IZH)?

Zu 2. a) bis c):

Das AI-Mustafa-Institut in Berlin kooperiert nach eigenen Angaben mit der AI-Mustafa Universität in Qom/Iran. Auch das Logo der beiden Einrichtungen ist identisch. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

3. Wie bewertet der Senat die Einstufung der „AI-Mustafa International University“ durch das US-Finanzministerium als Rekrutierungsplattform für nachrichtendienstliche Operationen im Kontext des Berliner Ablegers?

Zu 3.:

Der Senat bewertet Entscheidungen des US-Finanzministeriums nicht.

4. Welche öffentlichen oder öffentlich sichtbaren Aktivitäten entfaltet das AI-Mustafa-Institut in Berlin und in Lichtenfelde?

Zu 4.:

Der Internetseite des AI-Mustafa-Instituts in Berlin sind öffentliche oder öffentlich sichtbare Aktivitäten direkt bzw. mittelbar zu entnehmen; so etwa durch Einladungen zu Veranstaltungen, Zusammenfassungen zu Symposien sowie Stellenausschreibungen für Lehrpersonal.

5. Welche konkreten Maßnahmen ergreift der Senat zur Überwachung möglicher extremistischer und nachrichtendienstlicher Aktivitäten des Instituts?

Zu 5.:

Verfassungsfeindliche Bestrebungen und nachrichtendienstliche Aktivitäten fremder Mächte werden in Deutschland von den Verfassungsschutzbehörden der Länder und des Bundes aufgeklärt und abgewehrt. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Zu konkreten Maßnahmen potenzieller Ermittlungssachverhalte durch die Polizei Berlin kann der Senat sich hier nicht äußern.

6. Inwiefern sieht der Senat eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch die Aktivitäten des Instituts, insbesondere im Hinblick auf

- a) die Rekrutierung von Personen für extremistische Zwecke,
- b) mögliche Spionagetätigkeiten,
- c) die Sicherheit jüdischer Einrichtungen und Personen in Berlin?

Zu 6. a) bis c):

Durch die Kooperation des Al-Mustafa-Instituts in Berlin mit der Al-Mustafa Universität in Qom/Iran, die der islamistischen Staatsdoktrin der Islamischen Republik Iran folgt, ist die Gefahr gegeben, dass Personen über das Institut verfassungsfeindlich indoktriniert werden können.

Zudem sind in Berlin iranische Nachrichtendienste aktiv. Das Aufklärungsinteresse dieser Dienste ist neben der Beschaffung von Informationen aus den Bereichen Politik, Militär, Wirtschaft und Wissenschaft auch auf die Aktivitäten von Oppositionellen gerichtet. Darüber hinaus zählt der Iran zu den erbittertsten Gegnern Israels, der regelmäßig dessen Auslöschung propagiert.

Insofern ist die Gefahr größer geworden, dass insbesondere im Zusammenhang mit der Eskalation des Nahost-Konflikts auch israelische und jüdische Einrichtungen und Personen in Berlin in den Fokus der iranischen Dienste geraten können.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

7. Welche rechtlichen Möglichkeiten sieht der Senat, um gegen mögliche verfassungsfeindliche Aktivitäten des Instituts vorzugehen, und wurden bereits entsprechende Schritte eingeleitet?

Zu 7.:

Der Senat prüft seine Erkenntnisse fortwährend darauf, ob und für welche Maßnahmen gegen verfassungsfeindliche Aktivitäten sie als Grundlage geeignet sind. Eine öffentliche Thematisierung würde den Erfolg etwaiger Maßnahmen gefährden oder sie sogar verunmöglichen. Insofern wird auch hier auf die Vorbemerkung und auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Soweit Hinweise auf strafbare Handlungen vorliegen, werden entsprechende Ermittlungen initiiert.

Berlin, den 28. November 2024

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport